

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kuppentin“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kuppentin“ in der Gemeinde Gallin-Kuppentin aufzustellen.

Zusätzlich hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Kuppentin“ gebilligt und zur ersten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in zwei Planteile und ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Ziel des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Kuppentin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin, der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modulbelegungsplan) sowie der Vorentwurf der Begründung in der Zeit

vom 12.10.2020 bis zum 17.11.2020

im Amt Eldenburg Lübz, Amt für Stadt und Gemeindeentwicklung, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Planes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204873> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Pläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Gallin-Kuppentin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Gallin-Kuppentin, den 16.09.2020

W. Drieschler, V.
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte

